

# RS Vwgh 1989/10/18 87/09/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

ZustG §21;

ZustG §7;

### Rechtssatz

Kommt das Schriftstück, das zu eigenen Händen zugestellt werden muss, dem Empfänger ungeachtet eines Formfehlers (hier:

Übersendung durch die Behörde ohne Verwendung eines Zustellausweises) zu, ist die Zustellung bewirkt. Es spielt keine Rolle, ob die Fehlleistung ihren Ausgang von der behördlichen Zustellverfügung nahm oder im Bereich des eigentlichen Zustellvorganges unterlief.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090071.X09

### Im RIS seit

28.02.2006

### Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)